

Der Markt Heimenkirch erlässt auf der Grundlage des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr Heimenkirch

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Heimenkirch erhebt gem. Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für die Pflichtleistungen seiner Feuerwehr, insbesondere für
- Einsätze
 - Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
 - Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarm.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Der Markt Heimenkirch erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehr für folgende freiwillige Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
- Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 - Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung, an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht werden Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren gem. Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG entstehen, sowie zu erstattende Aufwendungen für überörtliche Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG.

§2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Die bestehende Satzung zum Aufwands- und Kostenersatz der gemeindlichen Feuerwehr verliert mit diesem Tag ihre Gültigkeit.

Heimenkirch, den 25.06.2025

gez.
Markus Reichart
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- u. Kostenersatz für Einsätze u. andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr Heimenkirch

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Fahrzeug	Nutzungsdauer	jährliche Fahrleistung in km	Anteil der Gemeinde	Streckenkosten pro Kilometer
Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahre	1.500	20 %	2,40 €
Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahre	2.000	30 %	1,65 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	25 Jahre	1.000	10 %	11,10 €
Löschgruppenfahrzeug	25 Jahre	1.000	10 %	7,60 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahre	1.000	10 %	5,85 €

2. Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstunden erhoben.

Fahrzeug	durchschnittl. Ausrückstunden pro Jahr	Anteil der Gemeinde	Ausrückkosten pro Stunde
Mehrzweckfahrzeug MZF	60	20 %	58,00 €
Mannschaftstransportwagen	40	30 %	56,50 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	80	10 %	220,50 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	50	10 %	204,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	50	10 %	220,00 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 31,00 € berechnet.

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) ein Stundensatz von 17,90 € erhoben. Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Heimenkirch, den 25.06.2025

gez.

Markus Reichart

Erster Bürgermeister